

# RS OGH 2004/3/1 13R312/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2004

## Norm

EuGVVO Art54

EuGVVO Art58

ZPO §47

ZPO §54

## Rechtssatz

Die EuGVVO enthält keine Vorschriften hinsichtlich der Frage, ob Kosten für Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen nach den Art. 54 bzw. 58 EuGVVO dem Antragsteller zustehen und welches Gericht bzw. welche Stelle über einen allfälligen Kostenzuspruch zu entscheiden hätte. Die EuGVVO regelt auch nicht den Ersatz der Kosten des Antrags auf Vollstreckbarkeitsbestätigung. Dieser richtet sich ausschließlich nach innerstaatlichem Recht. Diese Kosten können im Titelverfahren nicht begehrt werden.

Die speziellere Bestimmung des § 47 Abs. 1 ZPO schließt eine Anwendung des § 54 ZPO aus.

## Entscheidungstexte

- 13 R 312/03k  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 01.03.2004 13 R 312/03k

## Schlagworte

Kosten Vollstreckbarkeitsbestätigung; Kosten des Exekutionsverfahrens; Kosten des Titelverfahrens;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000028

## Dokumentnummer

JJR\_20040301\_LG00309\_01300R00312\_03K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)